



in Sachen **Born to help others**  
Stampfenbachstrasse 32, 8006 Zürich  
(Reg. Nr.: J0002606777)  
Gesuchsteller

betreffend **Steuerbefreiung**  
Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

**Erwägungen:**

1. Unter dem Namen **Born to help others** besteht aufgrund der Statuten vom 2. März 2025 (letztmals geändert am 3. April 2026) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).

3. Der Verein bezweckt zur Linderung der Armut und humanitärer Notlage in Angola beizutragen. Insbesondere konzentriert sich der Verein auf die folgenden Bereiche:

Grundversorgung für bedürftige Menschen in Angola

- Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser für unterversorgte Bevölkerungsgruppen
- Initiierung von Programmen zur nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, um langfristige Ernährungssicherheit zu gewährleisten
- Unterstützung lokaler Initiativen zur Verteilung von Mahlzeiten an Kinder, Familien und ältere Menschen

Kleiderspenden und Hilfsgüter

- Sammlung, Transport und Verteilung von Kleidung, Schuhen und Decken für bedürftige Kinder, Frauen und Männer
- Initiierung von Projekten zur lokalen Textilproduktion und Weiterverwendung von Kleiderspenden, um eine nachhaltige Unterstützung sicherzustellen
- Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Partnerorganisationen zur Verbesserung der Logistik und Distribution von Sachspenden

Medizinische Hilfe und Gesundheitsversorgung

- Bereitstellung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien für Krankenhäuser, Gesundheitszentren und mobile Kliniken in Angola
- Unterstützung von medizinischen Hilfseinsätzen, um Menschen in abgelegenen Gebieten Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen
- Finanzierung und Organisation von Impfkampagnen, Präventionsmassnahmen und Aufklärungskampagnen zu häufigen Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose und Unterernährung
- Förderung von Schulungen und Weiterbildungen für medizinisches Personal in Angola



#### Langfristige Entwicklungsförderung & Nachhaltige Hilfe

- Initiierung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, um die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Menschen in Angola zu fördern
- Finanzierung und Durchführung von Workshops und Schulungen, die lokale Gemeinschaften befähigen, sich selbst zu helfen (z.B. nachhaltige Landwirtschaft, Hygiene, Erste Hilfe)

#### Katastrophenhilfe und Notfallmassnahmen

- Bereitstellung schneller und effizienter Hilfe in Krisen- und Katastrophensituationen (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Konflikte)
- Aufbau von Notfalllagern mit Lebensmitteln, Medikamenten und Hilfsgütern, um im Ernstfall rasch reagieren zu können.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke (Art. 2 der Statuten) verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Art. 14 der Statuten), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien. Die Steuerbefreiung ist einstweilen bis Ende Dezember 2030 befristet.

4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten vom 2. März 2025 mit Änderungen vom 3. April 2026. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

#### **Das Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Born to help others**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur so weit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.  
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Die Steuerbefreiung ist befristet bis Ende Dezember 2030.
3. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
4. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.



**Mitteilung an:**

1. Gesuchsteller
2. Steueramt der Stadt Zürich

Steueramt

Livia Engler  
Juristische Mitarbeiterin